



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versichertengruppe F (12)

(AVB-F (12))

Gegenstand und Umfang der Versorgung

§ 1

Die HAMBURGER PENSIONSKASSE VON 1905 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Hamburg (abgekürzt HPK) gewährt nach Maßgabe dieser Bedingungen

den persönlichen Mitgliedern
der in § 3 der Satzung genannten Unternehmen

Erwerbsminderungs- und Altersrenten

und den Angehörigen verstorbener persönlicher Mitglieder

Hinterbliebenenrenten,

falls und insoweit wie für die Beschäftigten¹ auf Grund ihrer Anmeldung bei der HPK eine Versorgung nach diesen Bedingungen (AVB-F (12)) begründet wurde.

Anmeldung durch die Unternehmen

§ 2

1. Die Mitgliedsunternehmen (§ 3 Nr. 2 der Satzung) melden ihre Beschäftigten entsprechend den in der Mitgliedschaftsvereinbarung mit der HPK vereinbarten Regeln zur Versorgung bei der HPK an. Die Mitgliedschaftsvereinbarung hat regelmäßig vorzusehen, dass alle Beschäftigten, denen durch arbeitsrechtliche Vereinbarung die Zusage erteilt wurde, bei der HPK nach den AVB-F (12) versorgt zu werden, bei der HPK angemeldet werden.

Sie hat weiterhin vorzusehen, dass die Anmeldungen stets nach objektiven, von Risikomerkmale unabhängigen Kriterien erfolgen.

Angeschlossene Unternehmen (§ 3 Nr. 3 der Satzung) sind berechtigt, die Beiträge weiter zu zahlen und mit Zustimmung der HPK einzelne Beschäftigte als persönliche Mitglieder nach den AVB-F (12) anzumelden.

2. Die Anmeldung erfolgt zu dem in der arbeitsrechtlichen Vereinbarung geregelten Monatsersten.
3. Die Versorgung kommt mit der schriftlichen Annahme durch die HPK zustande.
4. Zur Versorgung angemeldete minderjährige Beschäftigte werden nach Erreichen der Volljährigkeit von der HPK über die schwebende Unwirksamkeit der Versorgung unterrichtet. Das persönliche Mitglied erhält die Möglichkeit, die Rechtswirksamkeit der Versorgung von Beginn an durch eine rückwirkende Genehmigung

¹ In diesen Bedingungen beziehen sich alle Bezeichnungen in maskuliner Form sowohl auf Männer als auch auf Frauen. Diese Bezeichnungen werden einzig zur Vereinfachung der Schreibweise gewählt und sind kein Ausdruck einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

herzustellen. Lehnt das persönliche Mitglied die rückwirkende Genehmigung ab, so erlischt die Versorgung rückwirkend (§ 21 Nr. 2).

Mitgliedschaftsnachweis

§ 3

Über die Mitgliedschaft und das Versorgungsverhältnis wird ein Nachweis ausgestellt, der während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beim Unternehmen verbleibt, sofern er nicht von der HPK im Auftrag des Unternehmens verwahrt wird. Das persönliche Mitglied erhält eine Bescheinigung.

Rechtsanspruch

§ 4

Das nach den AVB-F (12) versorgte persönliche Mitglied und seine Hinterbliebenen haben gegenüber der HPK einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Leistungen nach Maßgabe der AVB-F (12).

Beiträge

§ 5

1. Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder Einmalbeiträgen. Laufende Beiträge sind für die Zeit bis zum Schluss des Monats zu leisten, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, bzw. bis zum Wirksamwerden der Kündigung oder Beitragsfreistellung des Versorgungsverhältnisses (§ 22); für Monate, in denen das persönliche Mitglied Ruhegeld bezieht, können keine laufenden Beiträge geleistet werden. Laufende Beiträge sind jährlich bis zum Ende des jeweiligen Jahres zu zahlen.
2. Die HPK kann die Annahme von rückständigen Beiträgen ablehnen oder ihre Annahme von der Zahlung eines geschäftsplanmäßigen Verspätungszuschlages zum Ausgleich des Zinsverlustes abhängig machen.
3. Jedes Unternehmen zahlt an die HPK für die bei ihm beschäftigten persönlichen Mitglieder die in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen geregelten Beiträge.
4. Sowohl die Unternehmen als auch die persönlichen Mitglieder können auf Antrag neben laufenden Beiträgen Einmalbeiträge entrichten. Unternehmen können auf Antrag Einmalbeiträge für sofort beginnende Renten entrichten. Die HPK kann die Annahme von Einmalbeiträgen, soweit sie in einem Kalenderjahr 4 v.H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung überschreiten, vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung und der Vereinbarung einer besonderen Wartezeit für die aus den Beiträgen resultierenden Steigerungsbeträge für Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten abhängig machen.
5. Für Zeiten, in denen nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung keine Beitragszahlung erfolgen muss, kann die Beitragszahlung ruhen.

Leistungen

§ 6

1. An Leistungen werden nach Ablauf der Wartezeit (§ 5 Nr. 4, § 7) gewährt:
 - a) Ruhegeld (Erwerbsminderungs- und Altersrente),
 - b) Hinterbliebenenrente (Witwen-, Witwer- und Waisenrente).
2. Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten werden nur auf Antrag des persönlichen Mitglieds bzw. seiner Hinterbliebenen geleistet.
3. Der Rentenbezug endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Empfänger von Ruhegeld bzw. Hinterbliebenenrente stirbt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.
4. Bezugsberechtigte sind verpflichtet, der HPK alle für den Leistungsbezug notwendigen Auskünfte zu geben sowie auf Verlangen zu belegen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen des für den Leistungsbezug maß-

geblichen Personenstands, z.B. Todesfälle sowie Änderungen von Adressen und Bankverbindungen, die schriftlich anzuzeigen sind. Kommt ein Bezugsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nach und entstehen der HPK dadurch zur Anbringung von Leistungen Kosten (z.B. zur Ermittlung einer Adresse), so sind diese Kosten vom Bezugsberechtigten zu tragen.

5. Die HPK ist berechtigt, einen schriftlichen Nachweis über das Leben des Bezugsberechtigten sowie über den fortdauernden Witwen- bzw. Witwerstand zu verlangen (Lebensbescheinigung). Soweit die Lebensbescheinigung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Anforderung erbracht wird, ist die HPK berechtigt, die Rentenzahlung vorläufig ruhen zu lassen. Auf diese Konsequenz weist die HPK in der Anforderung der Lebensbescheinigung hin. Wird die Lebensbescheinigung nach dem Ruhen der Rentenzahlung gebracht, zahlt die HPK die während des Ruhens nicht gezahlten Monatsrenten ohne Zinsen nach.

Wartezeit

§ 7

Die Wartezeit beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit dem Beginn des Zeitraumes, in dem die Beitragszahlung aufgenommen wird, frühestens mit dem Zeitpunkt gemäß § 2 Nr. 3. Bei Einmalbeiträgen kann gemäß § 5 Nr. 4 eine besondere Wartezeit gelten. Auf Beschluss der HPK kann die Wartezeit aus einer Versorgung nach einem anderen Tarif der HPK oder aus einer Versorgung bei der Hamburger Pensionsrückdeckungskasse VVaG angerechnet werden, sofern diese Versorgung und die Versorgung nach den vorliegenden Bedingungen im Rahmen einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung miteinander verbunden sind.

Für die Leistungsart Altersrente besteht keine Wartezeit. Mit Beginn der Altersrente gilt die Wartezeit als erfüllt.

Erwerbsminderungsrente

§ 8

1. Die Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente sind erstmals zum Beginn des Zeitraumes erfüllt, für den die Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.
2. Besteht aus sonstigen, nicht auf dem Gesundheitszustand des persönlichen Mitglieds beruhenden Gründen kein Anspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird die Erwerbsminderung durch ein fachärztliches Gutachten auf vorgeschriebenem Vordruck - auf Verlangen der HPK ein amtsärztliches Gutachten - nachgewiesen, in dem bestätigt wird, dass das persönliche Mitglied infolge seiner körperlichen oder geistigen Kräfte in seiner Erwerbsfähigkeit mindestens so eingeschränkt ist, wie es für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Voraussetzung ist.

Die Gutachten sind nur gültig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Erstellung der HPK vorgelegt werden.

Die Kosten des fachärztlichen bzw. amtsärztlichen Gutachtens trägt das persönliche Mitglied.

3. Das persönliche Mitglied ist verpflichtet, die von der HPK verlangten zweckdienlichen Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, sich auf ihre Kosten durch die von ihr beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen und alle Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, zu ermächtigen, der HPK jede von ihr gewünschte Auskunft über seinen jetzigen oder früheren Gesundheitszustand zu erteilen.

Den Bescheid über die Rentenbewilligung teilt die HPK dem persönlichen Mitglied schriftlich mit.

4. Bezieher von Erwerbsminderungsrenten sind verpflichtet, auf Verlangen der HPK zum Nachweis, dass der Grund für den Bezug der Erwerbsminderungsrente noch vorliegt, auf Kosten der HPK ein ärztliches Gutachten einzusenden. Dieses kann höchstens einmal im Jahr gefordert werden.
5. Nach Einstellung der Zahlung einer Erwerbsminderungsrente wird die Versorgung wieder in vollem Umfang in Kraft gesetzt.

Dauer der Erwerbsminderungsrente

§ 9

1. Der Bezug der Erwerbsminderungsrente beginnt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens mit

dem Monatsersten ab bzw. nach dem Beginn des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern die gesetzliche Rentenversicherung eine Erwerbsminderungsrente rückwirkend für Zeiten vor der Antragstellung zahlt, leistet die HPK auf Antrag ebenfalls eine rückwirkende Erwerbsminderungsrente, es sei denn, dass die Antragstellung vorsätzlich oder grob fahrlässig mehr als einen Monat nach Zustellung des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt ist. Die rückwirkende Erwerbsminderungsrente beginnt frühestens mit dem Beginn des Bezuges der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit seinem Antrag kann das persönliche Mitglied auch einen späteren Beginn festlegen. Sofern der Bezugsbeginn der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Bezugsbeginn der Erwerbsminderungsrente der HPK liegt, werden bei der Berechnung des Ruhegeldes gemäß § 13 laufende Beiträge, die nach dem Bezugsbeginn der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente gezahlt wurden, in jedem Kalenderjahr nur bis zur Höhe von 4 v.H. der in dem Kalenderjahr maßgeblichen jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt; darüber hinaus gezahlte laufende Beiträge sowie Einmalbeiträge werden zurückgezahlt.

2. Wird die Erwerbsminderung durch ein Gutachten gemäß § 8 Nr. 2 nachgewiesen, so beginnt der Bezug mit dem Monatsersten, an dem bzw. nach dem das Gutachten auf dem vorgeschriebenen Vordruck erstellt wurde.
3. Eine Erwerbsminderungsrente endet, wenn der Bezug der Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet. Wurde die Erwerbsminderungsrente durch ein Gutachten gemäß § 8 Nr. 2 nachgewiesen, so endet die Erwerbsminderungsrente mit Ablauf einer im Gutachten genannten Befristung oder wenn im Gutachten bestätigte Einschränkungen entfallen sind oder wenn der Nachweis gemäß § 8 Nr. 4 nicht erbracht wird.
4. Ein Entziehungsbescheid wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der Bescheid zugestellt wird.
5. Eine Erwerbsminderungsrente endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Das Ruhegeld wird dann als Altersrente weitergezahlt.

Berufstätigkeit bei Beziehern von Erwerbsminderungsrenten

§ 10

Übt ein Bezieher einer Erwerbsminderungsrente eine berufliche Tätigkeit aus, so hat er unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die tägliche Arbeitszeit und über die Art und Höhe seiner Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung abzugeben.

§ 11

Nicht besetzt.

Altersrente

§ 12

1. Altersrente wird gewährt, wenn das persönliche Mitglied das Alter, das in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Bezug der Regelaltersrente maßgeblich ist (Regelaltersgrenze nach § 35, 6. Buch Sozialgesetzbuch), erreicht hat.
2. Altersrente wird auch vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, wenn
 - a) das persönliche Mitglied Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder
 - b)
 - i) das persönliche Mitglied das 62. Lebensjahr vollendet hat,
und
 - ii) die Verpflichtung entfallen ist, Beiträge an die HPK zu zahlen,
und
 - iii) kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr besteht oder das persönliche Mitglied ab oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres seinen Beschäftigungsgrad reduziert; in die-

sem Fall wird die Altersrente der HPK nur zu dem Anteil gewährt, der dem durch den verminderten Beschäftigungsgrad wegfallenden Erwerbseinkommen entspricht.

Altersrente wird ebenfalls vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, wenn das persönliche Mitglied bei Vollendung des 65. Lebensjahres eine Erwerbsminderungsrente bezieht; das Ruhegeld wird dann gemäß § 9 Nr. 5 als Altersrente weitergezahlt.

3. Die Altersrentenzahlung beginnt mit dem Monatsersten, an dem nach der Antragstellung die Voraussetzungen für die Rentengewährung erstmals erfüllt sind, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Höhe des Ruhegeldes

§ 13

1. Das jährliche Ruhegeld setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen, deren Höhe vom gezahlten Jahresbeitrag und vom Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung abhängt. Die Steigerungsbeträge ergeben sich aus der im Anhang befindlichen Tabelle.

Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

2. Wird ein Versorgungsverhältnis über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinaus ohne Inanspruchnahme eines Ruhegeldes fortgesetzt, so werden längstens bis zur Regelaltersgrenze die eingesparten Renten wie Beiträge gewertet und daraus zusätzliche Steigerungsbeträge ermittelt.

Als eingesparte Rente gilt für jedes über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinausgehende Kalenderjahr die Summe der in diesem Jahr nicht gezahlten Monatsrenten, wobei sich die Rentenhöhe nach dem Stand zum letzten Feststellungszeitpunkt richtet. Feststellungszeitpunkte sind der Monatserste nach Vollendung des 62. Lebensjahres sowie jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember.

3. Die Rentensteigerung für Einmalbeiträge für sofort beginnende Renten wird in geschäftsplanmäßiger Höhe gewährt. Maßgeblich sind die Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zahlung für die Berechnung der Deckungsrückstellung anzusetzen sind.
4. Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Rechnungsgrundlagen und den daraus errechneten prozentualen Steigerungsbeträgen kann die HPK die prozentualen Steigerungsbeträge im Anhang neu festsetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen zu gewährleisten. Die Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden.

Hinterbliebenenrente

§ 14

1. Beim Tode eines persönlichen Mitglieds werden folgende Leistungen gewährt:
 - a) Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz) und
 - b) Waisenrente an die bezugsberechtigten Kinder.
2. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Rentenbetrag nicht übersteigen, den das verstorbene persönliche Mitglied bezogen hat oder erhalten hätte, wenn es am Todestag in den Bezug von Ruhegeld getreten wäre. Gegebenenfalls sind die Waisenrenten verhältnismäßig zu kürzen.
3. Der Bezug der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monatsersten, der dem Sterbemonat des persönlichen Mitglieds folgt, frühestens mit dem Monat nach Antragstellung.
4. Witwen- bzw. Witwerrente wird nicht gewährt, wenn die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als zwei Jahre vor dem Tod des persönlichen Mitglieds bestanden hat.
5. Geht ein Ruhegeldempfänger eine Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft ein, so besteht kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Höhe der Witwen-/Witwerrente

§ 15

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt, soweit keine Kürzung nach § 16 erfolgt, 60 v.H. des Ruhegeldes, das dem persönlichen Mitglied zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegeld erstmals erfüllt gewesen wären, oder das das persönliche Mitglied erhalten hat. Im ersten Monat nach dem Tod eines Ruhegeldempfängers beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 100 % des lebenslangen Ruhegeldes.

Kürzung der Witwen-/Witwerrente

§ 16

1. Die Witwen- bzw. Witwerrente wird gekürzt, wenn der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger ist als das verstorbene persönliche Mitglied. Für jedes Jahr, das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger ist als das verstorbene persönliche Mitglied, wird die Witwen-/Witwerrente um ein Fünfzehntel gekürzt, höchstens jedoch auf acht Fünfzehntel.
2. Die Einschränkung gemäß Nr. 1 gilt nicht, wenn aus der Ehe mindestens ein Kind hervorgegangen ist und dieses zur Zeit des Versorgungsfalles noch lebt.
3. Nach fünfjähriger Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Fünfzehntel der ursprünglichen Witwen-/Witwerrente so lange hinzugefügt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Wiederverheiratung

§ 17

Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet bzw. eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht. Der Rentenberechtigte erhält im Fall der Wiederverheiratung vor Vollendung des 30. Lebensjahres den fünffachen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 40. Lebensjahres, den vierfachen und später den dreifachen Jahresbetrag der fortgefallenen Rente als Abfindung. Mit der Auszahlung erlischt jeder weitere Anspruch auf Leistungen der HPK.

Waisenrente

§ 18

1. Stirbt ein persönliches Mitglied und hinterlässt es unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne von § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 2 a des Einkommensteuergesetzes in der zum Zeitpunkt gemäß § 2 Nr. 3 gültigen Fassung, so erhält jedes dieser Kinder eine Waisenrente. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein Anspruch nur während einer Schul- oder Berufsausbildung.
2. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, soweit keine Kürzung gemäß § 14 Nr. 2 erfolgt, 20 v.H. des Ruhegeldes, das dem persönlichen Mitglied zugestanden hätte, wenn im Zeitpunkt seines Todes erstmals die Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegeld erfüllt gewesen wären, oder das es als Ruhegeldempfänger erhalten hat.

Sie wird, soweit keine Kürzung gemäß § 14 Nr. 2 erfolgt, verdoppelt, wenn keine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird.

3. Die Waisenrente ist letztmalig für den Monat zu zahlen, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein Kind gewährt, das sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Empfangsberechtigung für Waisenrente

§ 19

Nach dem Ermessen der HPK kann die Waisenrente an den überlebenden Ehegatten oder an den Vormund gezahlt werden. Ehegatten, Vormünder oder andere Personen, an die für die Kinder verstorbener persönlicher Mitglieder

Waisenrenten zu zahlen sind, sind verpflichtet, falls eines der Kinder stirbt oder die Voraussetzungen des § 18 Nr. 3 nicht mehr vorliegen, dies sofort der HPK mitzuteilen. Auch ist jeder von der HPK geforderte Nachweis darüber, dass die Kinder am Leben sind, unverzüglich zu geben.

Überschussbeteiligung

§ 20

1. Die nach diesen Bedingungen versorgten persönlichen Mitglieder sind an dem entstandenen, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführten Überschuss und an den Bewertungsreserven beteiligt.
2. Zur Ermittlung der Höhe der Überschüsse werden die nach den vorliegenden Bedingungen begründeten Ansprüche zu einem Abrechnungsverband zusammengefasst. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Unternehmen mit der HPK die Bildung von Unter-Abrechnungsverbänden vereinbaren. Der gesamte Gewinn des Geschäftsjahres wird vom Verantwortlichen Aktuar nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entstehungsgerecht anteilig den Anwärter- und Rentnerbeständen in den (Unter-) Abrechnungsverbänden zugeordnet.
3. Die Beteiligung am Überschuss erfolgt in Form von Leistungserhöhungen und Sonderüberschussanteilen. Leistungserhöhungen werden in der Regel zwölf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres zugeteilt, sofern der Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch besteht und zwar für alle am Beginn des Geschäftsjahres
 - laufenden Renten in Form von prozentualen Rentenerhöhungen
 - bestehenden Anwartschaften in Form von zusätzlichen Steigerungsbeträgen.

Sonderüberschussanteile werden bei bestehenden Anwartschaften gewährt. Sie bewirken ab Rentenbeginn eine zusätzliche Rentenerhöhung. Über die Leistungserhöhungen, die Sonderüberschussanteile und ebenso über eine Herabsetzung der Leistungen aus dem Sonderüberschuss beschließt die Vertreterversammlung aufgrund eines Vorschlags des Verantwortlichen Aktuars.

4. Die HPK gewährt eine angemessene, gleichmäßige Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vertreterversammlung entscheidet jährlich auf der Grundlage von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über die Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei der Ermittlung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven sind die Art und Zusammensetzung der Bewertungsreserven, zur Berücksichtigung einer ausreichenden Kapitalausstattung Mittel für eine ausreichende Solvabilität, für eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung und für die Erfüllung der Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Beitragsrückgewähr

§ 21

1. Bei Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder bei Eintritt des Todes innerhalb der Wartezeit werden die gezahlten Beiträge auf Antrag an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Anspruchsberechtigt ist das persönliche Mitglied selbst bzw. im Todesfall die erbberechtigten Hinterbliebenen. Nach dem Ermessen der HPK kann die Auszahlung im Todesfall an den überlebenden Ehegatten oder, sofern kein Ehegatte vorhanden ist, zu gleichen Teilen an die Kinder oder, sofern keine Kinder vorhanden sind, zu gleichen Teilen an die Eltern erfolgen. Der Anspruch gegenüber der HPK erlischt mit der Auszahlung.
2. Erlischt eine Versorgung auf Grund der Ablehnung einer rückwirkenden Genehmigung der Versorgung gemäß § 2 Nr. 4, so werden die vom Unternehmen gezahlten Beiträge an das Unternehmen und die vom persönlichen Mitglied gezahlten Beiträge an das persönliche Mitglied zurückerstattet.

Kündigung und Beitragsfreistellung, Weiterzahlung

§ 22

1. Die Unternehmen können ihre nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versorgungen jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres insgesamt kündigen. Die Verpflichtung zur Anmeldung von Beschäftigten entsprechend der Mitgliedschaftsvereinbarung (§ 2 Nr. 1) entfällt zu diesem Termin.

2. Gekündigte Versorgungen werden beitragsfrei fortgeführt oder durch Erstattung eines Rückzahlungsbetrages in geschäftsplanmäßiger Höhe an den Arbeitgeber aufgelöst. Die Erstattung kann nur erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des persönlichen Mitglieds beim Mitgliedsunternehmen bzw. angeschlossenen Unternehmen beendet ist und eine Erstattung nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung sowie der Mitgliedschaftsvereinbarung (§ 2 Nr. 1) zulässig ist und die Versorgung noch nicht gesetzlich oder auf Grund arbeitsrechtlicher Vereinbarung unverfallbar ist. Mit Zustimmung der HPK können gekündigte Versorgungen mit weiterer Beitragszahlung fortgeführt werden.
3. Sofern die arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen erlischt, wird die Versorgung beitragsfrei gestellt.
4. Die beitragsfreie Anwartschaft auf Ruhegeld entspricht der gemäß § 13 erworbenen Anwartschaft zuzüglich zugeteilter Leistungserhöhungen aus der Überschussbeteiligung (§ 20).
5. Eine beitragsfreie Versorgung, die gesetzlich oder auf Grund arbeitsrechtlicher Vereinbarung unverfallbar ist, kann nur unter Beachtung bzw. analoger Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes abgefunden werden. Die Abfindung kann nur erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des persönlichen Mitglieds beim Mitgliedsunternehmen bzw. angeschlossenen Unternehmen beendet ist.
6. Jedes persönliche Mitglied kann auf Antrag seine Versorgung freiwillig durch Aufrechterhaltung der Beitragszahlung bis zur Höhe des zuletzt gültig gewesenen laufenden Beitrags fortsetzen. Erhöhungen dieser Obergrenze können auf Antrag von der HPK zugelassen werden. Die HPK kann verlangen, dass der jährliche Beitrag mindestens EUR 300 beträgt. Abweichend von § 5 Nr. 1 sind bei Eintritt der Voraussetzungen für den Bezug von Ruhegeld die Beiträge des laufenden Jahres unverzüglich zu zahlen. Die HPK kann verlangen, dass bei freiwilliger Weiterzahlung die Beitragszahlung im Lastschriftverfahren erfolgt. Bei einer Einstellung der freiwilligen Weiterzahlung wird die Versorgung beitragsfrei gestellt.
7. Wird ein persönliches Mitglied nach Beitragsfreistellung bei einem Unternehmen beschäftigt, das es gemäß § 2 bei der HPK anmeldet, so wird die beitragsfreie Versorgung mit der Beitragszahlung entsprechend § 5 fortgeführt.

Rentenzahlung, Wahlrecht auf Kapitalauszahlung und Vorruhestandsrente

§ 23

1. Über das Ergebnis der Rentenberechnung erhalten das persönliche Mitglied oder die Hinterbliebenen eine schriftliche Mitteilung. Die Auszahlung des Ruhegeldes oder der Hinterbliebenenrente erfolgt monatlich im voraus.
2. Beträgt die Monatsrente, auf die Anwartschaft besteht, weniger als insgesamt 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, so erhält der Berechtigte auf Antrag anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung. Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist mit dem Antrag auf Leistungen gemäß § 6 Nr. 2 zu stellen. Beträgt das monatliche Ruhegeld bzw. die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 10 EUR, so ist die HPK zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechtigt, die Rente durch eine einmalige Kapitalauszahlung abzufinden. Die Kapitalauszahlung wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend den Festlegungen im Technischen Geschäftsplan berechnet. Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versorgung vollständig.
3. Das persönliche Mitglied kann in den letzten, der Vollendung seines 57. Lebensjahres vorausgehenden sechs Monaten ein unwiderrufliches Kapitalwahlrecht ausüben. Das Kapitalwahlrecht nach Satz 1 besteht, sofern die Versorgung gegen laufende Beiträge erfolgt, das persönliche Mitglied zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt, das persönliche Mitglied bei Beginn der Versorgung jünger als vierundvierzeigehalb Jahre war und sofern für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts Beiträge vom Unternehmen gezahlt werden, die schriftliche Zustimmung des Unternehmens zur Kapitalauszahlung vorliegt; die Zustimmung des Unternehmens ist von dem persönlichen Mitglied einzuholen und der HPK mit dem Antrag auf Kapitalauszahlung einzureichen. Die Anwartschaft auf die Kapitalauszahlung entsteht, wenn die HPK sie schriftlich bestätigt hat. Die Anwartschaft auf Kapitalauszahlung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente entsteht oder das persönliche Mitglied verstirbt, spätestens mit der Kapitalauszahlung. Bei bestehender Anwartschaft auf Kapitalauszahlung erhält auf Antrag das persönliche Mitglied statt der Altersrente eine Kapitalauszahlung, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der ungekürzten Altersrente gemäß § 12 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt sind. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in Höhe der Deckungsrückstellung für die ansonsten fällige Altersrente abzüglich eines Betrages in Höhe der kalkula-

torischen Verwaltungskosten für ein Rentenbezugsjahr. Maßgeblich sind die Festlegungen im Technischen Geschäftsplan. Die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente bleibt aufrecht erhalten.

4. Das persönliche Mitglied kann frühestens nach Vollendung seines 58. Lebensjahres und spätestens vor Vollendung seines 63. Lebensjahres ein Wahlrecht auf eine gemäß Satz 3 von ihm bestimmte Vorruhestandsrente ausüben, die anstelle seines zum Rentenbeginn erreichten Anspruchs auf gleichbleibende Altersrente für eine Dauer von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten ab Rentenbeginn („Vorruhestandsphase“) gezahlt wird. Zum Ausgleich dafür wird die nach dem Ende der Vorruhestandsphase lebenslang zu zahlende Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet. Die monatliche Vorruhestandsrente beträgt maximal das Fünffache und die Summe aller in der Vorruhestandsphase zu beziehenden monatlichen Vorruhestandsrenten maximal das Achtzigfache des zum Rentenbeginn erreichten Anspruchs auf gleichbleibende Altersrente. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts auf Vorruhestandsrente Beiträge vom Unternehmen gezahlt werden, hat das persönliche Mitglied die schriftliche Zustimmung des Unternehmens zur Vorruhestandsrente einzuholen und der HPK mit dem Antrag auf Vorruhestandsrente einzureichen. Die Anwartschaft auf Vorruhestandsrente entsteht, wenn die HPK sie schriftlich bestätigt hat. Die Zahlung der Vorruhestandsrente beginnt frühestens 18 Monate nach Ausübung der Option auf Vorruhestandsrente. Beansprucht das persönliche Mitglied zu einem früheren Termin Ruhegeld der HPK, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsrente, und es wird der erreichte Anspruch auf Ruhegeld gewährt. Beansprucht das persönliche Mitglied vor Beginn der Vorruhestandsphase eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsrente. Beansprucht das persönliche Mitglied nach Beginn der Vorruhestandsphase eine Altersrente als Vollrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, endet die Vorruhestandsphase mit dem Beginn des Bezugs der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, und die lebenslang zu zahlende Rente wird unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorruhestandsrente neu berechnet. Im Fall des Todes in der Vorruhestandsphase endet die Auszahlung der Vorruhestandsrente. Die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente bleibt in der Höhe aufrecht erhalten, wie sie ohne Ausübung des Wahlrechts auf Vorruhestandsrente bestanden hätte.

Ausschlüsse

§ 24

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das persönliche Mitglied selbst oder des Todes des persönlichen Mitglieds durch die Hinterbliebenen besteht ein Anspruch für diejenigen nicht, die den Versorgungsfall herbeigeführt haben. Die hiernach noch anspruchsberechtigten Angehörigen erhalten die Hinterbliebenenrente gemäß § 14.

Versorgungsausgleich

§ 25

1. Wird eine Versorgung im Wege des Versorgungsausgleichs geteilt (interne Teilung), erwirbt die ausgleichsberechtigte Person eine eigene Anwartschaft nach den vorliegenden Bedingungen. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus dem übertragenen Ausgleichswert. Der Anspruch der ausgleichspflichtigen Person wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemindert. Die HPK erhebt für die Durchführung der internen Teilung angemessene Verwaltungskosten, die jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner verrechnet werden. Maßgeblich sind die Regelungen im Technischen Geschäftsplan.
2. Sofern ein Anspruch im Wege des Versorgungsausgleichs begründet wurde, gilt der Beginn der Wartezeit für den Anspruch der ausgleichspflichtigen Person ebenfalls für den Anspruch der ausgleichsberechtigten Person.
3. Sowohl für die ausgleichspflichtige als auch für die ausgleichsberechtigte Person gilt der letzte Tag des Monats, in dem die Teilung erfolgt, als zusätzlicher Feststellungszeitpunkt gemäß § 13 Nr. 2, wenn die Teilung nach Vollendung des 62. Lebensjahres der jeweiligen Person erfolgt, ohne dass Ruhegeld in Anspruch genommen wird.
4. Für die ausgleichsberechtigte Person gilt § 22 Nr. 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die freiwillige Beitragszahlung bis zur Höhe der zuletzt gültig gewesenen Entgeltumwandlung der ausgleichspflichtigen Person erfolgen kann.
5. Hat die ausgleichspflichtige Person das Wahlrecht auf Kapitalauszahlung oder Vorruhestandsrente nach § 23 bereits ausgeübt, hat das keinen Einfluss auf die Anwartschaft der ausgleichsberechtigten Person dem Grunde

nach. Die ausgleichsberechtigte Person hat ein eigenes Wahlrecht nach den Bestimmungen des § 23, wobei das Kapitalwahlrecht nach § 23 Nr. 3 Satz 1 nur besteht, sofern die ausgleichsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts nicht die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt und bei Beginn der Versorgung der ausgleichspflichtigen Person jünger als vierundvierzeigehalb Jahre war.

Auskunftspflicht des persönlichen Mitglieds

§ 26

Das persönliche Mitglied ist verpflichtet, die von der HPK verlangten Auskünfte über die Art und Höhe der von ihm bezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich zu erteilen und auf Verlangen zu belegen.

Verfügungsverbot - Erfüllungsort - Beschwerdestelle - Gerichtsstand

§ 27

1. Ansprüche auf Leistungen der HPK können vom Bezugsberechtigten weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der HPK. Überweisungen erfolgen zu Lasten des Empfängers.
3. Gegen Bescheide der HPK, die das Versorgungsverhältnis betreffen, steht dem persönlichen Mitglied das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu.
4. Ansprüche nach diesen Bedingungen können gegen die HPK bei dem in Hamburg zuständigen Gericht oder bei dem örtlich zuständigen Gericht, in dessen Bezirk das persönliche Mitglied zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, geltend gemacht werden.

Vorauszahlungen

§ 28

Vorauszahlungen oder die Gewährung von Darlehen auf Versorgungsleistungen sind ausgeschlossen.

Willenserklärungen

§ 29

1. Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei der Annahme gemäß § 2 Nr. 3 oder später der HPK gegenüber abgegeben sind, brauchen von ihr nur dann als rechtswirksam angesehen zu werden, wenn sie der HPK schriftlich zugegangen sind.
2. Für eine Willenserklärung oder sonstige Mitteilung, die die HPK an die persönlichen Mitglieder oder an die Rentner zu richten hat, genügt im Falle einer der HPK nicht mitgeteilten Veränderung der Wohnung die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der HPK bekannte Anschrift. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne Wohnungsveränderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

Anlage

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
vom 08.12.2015,
GZ: VA 13 – I 5003 – 2001 – 2015/0002.

Prozentuale Steigerungssätze für Versorgungen, die vor dem 01.01.2015 beginnen.

Lebens- alter	Jahres- anwartschaft	Lebens- alter	Jahres- anwartschaft
15	4,0 % der Beiträge	42	4,0 % der Beiträge
16	4,0 % der Beiträge	43	4,0 % der Beiträge
17	4,0 % der Beiträge	44	4,0 % der Beiträge
18	4,0 % der Beiträge	45	4,0 % der Beiträge
19	4,0 % der Beiträge	46	4,0 % der Beiträge
20	4,0 % der Beiträge	47	4,0 % der Beiträge
21	4,0 % der Beiträge	48	4,0 % der Beiträge
22	4,0 % der Beiträge	49	4,0 % der Beiträge
23	4,0 % der Beiträge	50	4,0 % der Beiträge
24	4,0 % der Beiträge	51	4,0 % der Beiträge
25	4,0 % der Beiträge	52	4,0 % der Beiträge
26	4,0 % der Beiträge	53	4,1 % der Beiträge
27	4,0 % der Beiträge	54	4,1 % der Beiträge
28	4,0 % der Beiträge	55	4,1 % der Beiträge
29	4,0 % der Beiträge	56	4,1 % der Beiträge
30	4,0 % der Beiträge	57	4,1 % der Beiträge
31	4,0 % der Beiträge	58	4,1 % der Beiträge
32	4,0 % der Beiträge	59	4,1 % der Beiträge
33	4,0 % der Beiträge	60	4,1 % der Beiträge
34	4,0 % der Beiträge	61	4,1 % der Beiträge
35	4,0 % der Beiträge	62	4,1 % der Beiträge
36	4,0 % der Beiträge	63	4,2 % der Beiträge
37	4,0 % der Beiträge	64	4,3 % der Beiträge
38	4,0 % der Beiträge	65	4,4 % der Beiträge
39	4,0 % der Beiträge	66	4,5 % der Beiträge
40	4,0 % der Beiträge	67	4,6 % der Beiträge
41	4,0 % der Beiträge		

Prozentuale Steigerungssätze für Versorgungen, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Lebens- alter	Jahres- anwartschaft	Lebens- alter	Jahres- anwartschaft
15	3,7 % der Beiträge	42	3,7 % der Beiträge
16	3,7 % der Beiträge	43	3,7 % der Beiträge
17	3,7 % der Beiträge	44	3,7 % der Beiträge
18	3,7 % der Beiträge	45	3,7 % der Beiträge
19	3,7 % der Beiträge	46	3,7 % der Beiträge
20	3,7 % der Beiträge	47	3,7 % der Beiträge
21	3,7 % der Beiträge	48	3,7 % der Beiträge
22	3,7 % der Beiträge	49	3,7 % der Beiträge
23	3,7 % der Beiträge	50	3,7 % der Beiträge
24	3,7 % der Beiträge	51	3,7 % der Beiträge
25	3,7 % der Beiträge	52	3,8 % der Beiträge
26	3,7 % der Beiträge	53	3,8 % der Beiträge
27	3,7 % der Beiträge	54	3,8 % der Beiträge
28	3,7 % der Beiträge	55	3,8 % der Beiträge
29	3,7 % der Beiträge	56	3,8 % der Beiträge
30	3,7 % der Beiträge	57	3,8 % der Beiträge
31	3,7 % der Beiträge	58	3,8 % der Beiträge
32	3,7 % der Beiträge	59	3,8 % der Beiträge
33	3,7 % der Beiträge	60	3,8 % der Beiträge
34	3,7 % der Beiträge	61	3,8 % der Beiträge
35	3,7 % der Beiträge	62	3,8 % der Beiträge
36	3,7 % der Beiträge	63	3,9 % der Beiträge
37	3,7 % der Beiträge	64	4,0 % der Beiträge
38	3,7 % der Beiträge	65	4,1 % der Beiträge
39	3,7 % der Beiträge	66	4,2 % der Beiträge
40	3,7 % der Beiträge	67	4,4 % der Beiträge
41	3,7 % der Beiträge		